

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1232-00

Stuttgart, 04.02.2022

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
Datum 29.01.2021
Betreff Einführung einer Katzenschutzverordnung in Stuttgart

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zur Beantwortung der Anfrage wurde die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde eingeholt.

### I. Aktuelle Katzenpopulation in Stuttgart

Der Veterinärbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart sind keine "Hotspots" bekannt, in denen eine größere Anzahl von Katzen, die sich darüber hinaus ungezielt vermehren, durch ihre Populationsdichte Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden. Aus fachlicher Einschätzung heraus dürfte der weitaus größte Teil der Stuttgarter Katzenpopulation kastriert sein, da sie entweder Besitzern gehören, die ihnen lediglich Freigang gewähren, oder aber in den letzten Jahren durch die Aktivitäten diverser Tierschutzgruppierungen kastriert wurden.

Zunächst ist die Katzenpopulation grundsätzlich in verschiedene Gruppen zu unterteilen, die in unterschiedlicher Weise von einer o.g. Verordnung betroffen wären:

1. reine Haus- bzw. Wohnungskatzen ohne Freigang;  
hier dürfte eine Katzenschutzverordnung nicht greifen.
2. Katzen, die im Haus oder der Wohnung ihres Besitzers leben und mehr oder weniger Freigang haben. In dieser Teilpopulation dürfte es auch nur sehr wenige nicht kastrierte Kater bzw. Katzen geben, da die Besitzer solcher Tiere oft aufgrund der Geruchsbelästigungen durch Kater bzw. das Verhalten der weiblichen Katze zur Rolligkeit aus Eigeninteresse diese Tiere kastrieren lassen.

3. Katzen, die in loser Bindung zu Menschen, beispielsweise an Reiterhöfen oder Bauernhöfen bzw. ähnlichen Einrichtungen leben; hier stellt sich in der Tat das Problem der unkontrollierten Vermehrung solcher Katzen. Diese Problematik kann aber im Einzelfall durch Fangen und Kastrieren bzw. durch den Erlass von Anordnungen an den Reitstallbesitzer bzw. an den Landwirt lokal kontrolliert und beherrscht werden.
4. Vollkommen alleine auf sich gestellte Katzen, die vom Menschen bestenfalls gefüttert werden und in verwilderten Grundstücken bzw. aufgegebenen Gartengrundstücken leben; für diesen Bereich der Population ist eine Katzenschutzverordnung auch nichtzielführend, da es keinen verantwortlichen Adressaten für eine Kastration gibt.

## **II. Rechtliche Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung**

§ 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes verlangt Nachweise, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in der Gemeinde besteht: Hierfür bedarf es einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) bestehen.

Diese beschriebenen Umstände und Problematiken sind in der Landeshauptstadt nicht gegeben. Unstrittig ist das Ziel begrüßenswert, möglichst viele freilaufende Kater bzw. Katzen im Sinne des Tierschutzes, insbesondere die unkontrollierte Vermehrung der Population als aber auch im Sinne des Artenschutzes (Gefährdung von Reptilien bzw. Vogelpopulationen) zu kastrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Katzenschutzverordnung nur sehr bedingt hilfreich, da lediglich im oben aufgeführten Fall 3, nämlich bei größeren Katzenpopulationen an Reitställen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine echte Tierschutzproblematik für die Katzen selbst entstehen kann. Da diese Katzenpopulation in der Regel in einem Gebiet lebt, für die ein Verantwortlicher als Ansprechpartner zur Verfügung steht, ist es hier durch lokale Maßnahmen, ggf. auch durch Anordnungen im Sinne des Tierschutzgesetzes, deutlich einfacher, eine Abhilfe zu schaffen als durch eine stadtweit geltende Verordnung.

Bei den Tieren, die unter Fallgruppe 3 (z. B. Bauernhof etc.) bzw. Fallgruppe 4 (vollkommen verwilderte Katzen) fallen, ist bereits seit vielen Jahren die Katzenhilfe Stuttgart, unterstützt von der Stadtverwaltung, aktiv. Diese Aktivitäten dürften sich auch bei Vorliegen einer Katzenschutzverordnung nicht ändern. Die Probleme werden bislang durch „Einfangen und Kastrieren“ gelöst. Dies kann auch ohne entsprechende Verordnung weiterhin so gehandhabt werden.

Bei der Einführung einer entsprechenden Katzenschutzverordnung, stellt sich zudem die Frage nach der Überprüfung der Einhaltung der Verordnung. Das Implantieren eines Mikrochips kann sowohl im Rahmen einer Impfung als auch im Rahmen einer Operation, z.B. einer Kastration, erfolgen. Es existiert aktuell keine Datenbank, in der die Mikrochips verschiedenster Hersteller grundsätzlich eingepflegt werden. Zudem gibt es keine Datenbank, in der aufgelistet ist, ob dieser Chip im Rahmen einer Impfung eingesetzt wurde oder aber im Rahmen einer Operation, wie z.B. einer Kastration. Daraus folgt, dass selbst bei der Ablesung eines implantierten Mikrochips keine Information zur Verfügung steht, ob die Katze kastriert ist oder nicht. Den meisten

Katzen, die in der Tierarztpraxis kastriert wurden, wurde vermutlich kein Mikrochip eingesetzt, so dass die Kontrolle, ob eine freilebende Katze kastriert ist oder nicht, extrem erschwert wird.

Anfang November 2021 fand ein konstruktiver Erfahrungsaustausch mit der Katzenhilfe Stuttgart e.V. statt. Im Verlauf des Gesprächs zeigte sich deutlich, dass die Bandbreite an Eingriffsmöglichkeiten, die das Amt für öffentliche Ordnung innehat, der Katzenhilfe bislang gar nicht bekannt war. Des Weiteren kristallisierte sich heraus, dass es sich lediglich um eine „Handvoll“ Einzelfälle im Jahr handelt, in denen die Ehrenamtlichen auf nicht kooperative Tier- bzw. Katzenhalter stoßen. Die hierbei von der Katzenhilfe geschilderten Fallbeispiele befinden sich allesamt nicht in Stuttgart, sondern in den Nachbarlandkreisen Böblingen und Esslingen. Einigkeit herrschte bei den Teilnehmenden darüber, dass eine Kontrolle, wie sie die Katzenschutzverordnung vorsieht, in der Realität kaum umsetzbar wäre, da der Großteil der Katzen in Stuttgart „Hauskatzen“ und keine Freigänger sind.

Als Besprechungsergebnis wurde Folgendes vereinbart:

Die Katzenhilfe erfasst und dokumentiert über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten die Sonderfälle, die im Stadtgebiet von Stuttgart auftreten. Zudem wird die Katzenhilfe etwaige Problemlagen dem Amt für öffentliche Ordnung melden, um das weitere Vorgehen zu besprechen und um gute Lösungen zu finden. Als weitere Maßnahme wird das Amt für öffentliche Ordnung über die Presse nochmals rund um das Thema Katze/Katzenhaltung informieren.

Das Ziel ist, die Katzenhalter durch entsprechende Aufklärungsarbeit zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit ihren Tieren zu motivieren, um durch rechtzeitige Kastrationen ungewollten Nachwuchs zu vermeiden. Je mehr diese Problematik in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt, desto größer ist die Chance auf ein nachhaltiges Umdenken.

### **III. Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung einer Katzenschutzverordnung mit einem Kastriergebot für freilaufende Katzen für die Katzenpopulation in Stuttgart keine Veränderung bringen würde, diese Katzenschutzverordnung aufgrund mangelnder Datenbanken nicht zu kontrollieren wäre und in Brennpunkten, an denen es durch ein entsprechendes Futterangebot und freilebenden Katzen zu Problemen kommt, lokale Lösungen möglich wären.

Der einzige Vorteil einer Katzenschutzverordnung wäre, dass Rechtssicherheit für Tierschutzorganisationen geschaffen wird, die Katzen einfangen und kastrieren.

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen sind ausreichend, um dem Problem der „wild“ Katzenpopulation wirksam entgegenzutreten zu können. Der Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V. nimmt aufgrund einer langjährigen Vereinbarung sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit Fundkatzen (u.a. Aufnahme, tierärztliche Versorgung und Vermittlung nach vorheriger Kastration) wahr. Außerdem ist die Kastration herrenloser Katzen in Stuttgart insbesondere durch das ehrenamtliche Engagement der Katzenhilfe Stuttgart e.V. sichergestellt. Dieses Engagement wird auch wei-

terhin durch die Landeshauptstadt Stuttgart in Form von zweckgebundenen Zuwendungen finanziell unterstützt.

Aufgrund der obigen Ausführungen und des nicht erkennbaren „Mehrwertes“ sieht die Stadtverwaltung aktuell von der Einführung einer Katzenschutzverordnung ab.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>